

# RS Vwgh 1996/11/28 94/11/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1996

## Index

L94405 Krankenanstalt Spital Salzburg

82/06 Krankenanstalten

## Norm

KAG 1957 §8 Abs2;

KAO Slbg 1975 §12 Abs3;

KAO Slbg 1975 §2;

KAO Slbg 1975 §5 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Im Verfahren zur Bewilligung einer Krankenanstalt hat die Beh gem § 5 Abs 2 lit a Slbg KAO den Bedarf nach der Krankenanstalt mit dem beabsichtigten Anstaltszweck und Leistungsangebot zu prüfen. Der Antrag des Arztes ist als untrennbare Einheit anzusehen, der eine unterschiedliche Entscheidung in der Bedarfsfrage und damit über den Antrag selbst nicht zulässt. Im Hinblick auf § 12 Abs 3 Slbg KAO ist ein Bedarf nach einer Krankenanstalt, in der nicht anerkannte Methoden der medizinischen Wissenschaft angewendet werden sollen, zu verneinen (hier: Elektroakupunktur und Laserakupunktur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110215.X02

## Im RIS seit

22.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)